

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1.20.796/1-2/1990

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Bauern-Sozial-  
versicherungsgesetz geändert  
wird (15.Novelle zum BSVG);

Einleitung des Begutachtungs-  
verfahrens.

1010 Wien, den 16. Februar 1990  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 7500 71100  
Telex 111145 oder 111780  
P.S.K. Kto.Nr. 5070.004  
Auskunft  
Helmut BRUCKNER  
Klappe 6352 Durchwahl

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 W i e n

Gesetzentwurf  
Zl. 25 -GE/19 P  
Datum 20.2.1990  
Verteilt 21.2.1990 Quo  
F. Hajek

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich,  
30 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (15.Novelle  
zum BSVG), samt Erläuterungen und Textgegenüberstellungen zu  
übermitteln. Es wird ersucht, die Obmänner der parlamen-  
tarischen Klubs zu betheiligen.

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates anläÙlich der  
Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes wurden die begut-  
achtenden Stellen aufgefordert, 25 Ausfertigungen ihrer  
Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde mit 30. März  
1990 festgesetzt.

Für den Bundesminister:  
Friedrich WIRTH

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 20.796/1-2/90

Bundesgesetz vom ....., mit  
dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert  
wird (15. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr.  
559/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr.  
684/1978, BGBl. Nr. 532/1979, BGBl. Nr. 587/1980, BGBl. Nr.  
284/1981, BGBl. Nr. 590/1981, BGBl. Nr. 649/1982, BGBl. Nr.  
384/1983, BGBl. Nr. 592/1983, BGBl. Nr. 486/1984, BGBl. Nr.  
104/1985, BGBl. Nr. 205/1985, BGBl. Nr. 113/1986, BGBl. Nr.  
564/1986, BGBl. Nr. 611/1987, BGBl. Nr. 616/1987, BGBl. Nr.  
283/1988, BGBl. Nr. 751/1988 und BGBl. Nr. 644/1989 wird  
geändert wie folgt:

1. Im § 12 Abs. 1 wird der Ausdruck "nicht der Pflichtversicherung" durch den Ausdruck "nicht der Pflichtversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz" ersetzt.

2. § 18 lautet:

"Meldungen der Leistungs(Zahlungs)empfänger

§ 18. Die Leistungsempfänger bzw. Zahlungsempfänger (§ 71) sind verpflichtet, jede Änderung in den für den Fortbestand der Bezugsberechtigung maßgebenden Verhältnissen sowie jede Änderung ihres Wohnsitzes bzw. des Wohnsitzes des Anspruchsberechtigten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, binnen zwei Wochen dem Versicherungsträger anzuzeigen. Sie haben während des Pensionsbezuges bzw. während des Ruhens des Pensionsanspruches jede Erwerbstätigkeit binnen sieben Tagen nach deren Aufnahme zu melden. Einkommensänderungen, die auf Grund der alljährlichen Rentenanpassung in der Kriegsopfer- und Heeresversorgung bewirkt werden, unterliegen nicht der Anzeigeverpflichtung."

3. § 23 Abs. 4 lautet:

"(4) Kann ein Versicherungswert im Sinne des Abs. 2 nicht ermittelt werden, weil von den Finanzbehörden für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ein Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Vermögens gemäß den §§ 29 bis 50 des Bewertungsgesetzes nicht festgestellt wird, so sind für die Ermittlung der Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die durchschnittlichen Einkünfte aus jeder die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit in dem dem Kalenderjahr, in das der Beitragsmonat fällt, drittvorangegangenen Kalenderjahr

heranzuziehen, die auf die Zeiten der Pflichtversicherung in diesem Kalenderjahr entfallen. Hierbei sind die für die Bemessung der Einkommensteuer herangezogenen Einkünfte des Pflichtversicherten zugrunde zu legen, falls die Zeiten der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung voneinander abweichen, die Zeiten der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung maßgebend. Beitragsgrundlage ist der gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Betrag zuzüglich der auf eine Investitionsrücklage und auf einen Investitionsfreibetrag entfallenden Beträge, vervielfacht mit dem Produkt aus der Aufwertungszahl (§ 45) des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat (Abs. 11) fällt, und aus den Aufwertungszahlen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre, gerundet auf volle Schilling. Ist die Investitionsrücklage bzw. der Investitionsfreibetrag gewinnerhöhend aufgelöst worden, so sind die darauf entfallenden Beträge, die schon einmal bei Ermittlung einer Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz berücksichtigt worden sind, im gleichen Ausmaß bei Ermittlung der Beitragsgrundlage über Antrag außer Ansatz zu lassen. Der Antrag ist bis zum 30. Juni des Kalenderjahres beim Versicherungsträger einzubringen, in dem sich die gewinnerhöhende Auflösung der Investitionsrücklage bzw. des Investitionsfreibetrages auf die Beitragsgrundlage auswirkt. Kann innerhalb dieser Frist der entsprechende rechtskräftige Einkommensteuerbescheid mangels Vorliegens nicht beigebracht werden, so verlängert sich die Antragsfrist bis zum Ablauf des sechsten auf den Eintritt der Rechtskraft des Einkommensteuerbescheides folgenden Kalendermonates. Die Beitragsgrundlage darf jedoch den kleinsten sich gemäß Abs. 2 ergebenden Versicherungswert nicht unterschreiten."

4. § 26 Abs. 2 dritter Satz lautet:

"Der Einbehalt ist auch vorzunehmen, wenn sich der Pensionist ständig in einem Staat aufhält, mit dem ein zwischenstaatliches Übereinkommen besteht, auf Grund dessen

Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft zu Lasten der österreichischen Sozialversicherung besteht, es sei denn, daß das Übereinkommen Gegenteiliges bestimmt."

5. § 31 Abs. 5 lautet:

"(5) Der Bund leistet über den Beitrag gemäß Abs. 3 hinaus einen Beitrag

- a) in der Höhe der zur Finanzierung jährlich aufgewendeten Mittel für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 207 genehmigte Erwerbung von Liegenschaften, ferner für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 207 genehmigte Errichtung, Erweiterung oder einen nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 207 genehmigten Umbau von Gebäuden; der Beitrag des Bundes darf den Betrag der genehmigten Mittel nicht übersteigen; allfällig gebildete Ersatzbeschaffungsrücklagen sind in Abzug zu bringen;
- b) an den Versicherungsträger als Träger der Pensionsversicherung 5 Millionen Schilling als Zuschuß für den Umbau von Gebäuden, der gemäß § 207 in Verbindung mit § 31 Abs. 6 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes deshalb nicht genehmigungspflichtig ist, weil damit keine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist."

6. Dem § 39 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Verjährung ist gehemmt, solange ein Verfahren in Verwaltungssachen über das Bestehen der Pflichtversicherung oder die Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen anhängig ist."

7. a) § 56 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme des Anspruches auf Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 3 und 4) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit, die nicht die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet, erzielt, so ruhen unbeschadet des Abs. 2 40 vH der Pension, mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 8 000 S übersteigt, höchstens jedoch mit 50 vH des Betrages, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt."

b) Im § 56 Abs. 2 wird der Punkt am Ende des ersten Satzes durch einen Beistrich ersetzt; folgender Satzteil wird angefügt:

"höchstens jedoch mit dem Betrag des Erwerbseinkommens."

8. Der bisherige Inhalt des § 57 a erhält die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn nach Anfall eines Pensionsanspruches aus eigener Pensionsversicherung aus davorliegenden Versicherungszeiten ein Anspruch auf Krankengeld gemäß § 122 Abs. 1 lit. b oder § 122 Abs. 2 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsteht."

9. Im § 61 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck "§ 6 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955," durch den Ausdruck "§ 6 des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 450," ersetzt.

10. a) Im § 62 Abs. 1 wird der Satzteil "die Bestimmungen der §§ 5 bis 9 des Lohnpfändungsgesetzes entsprechend anzuwenden sind" durch den Satzteil "das Lohnpfändungsgesetzes 1985 anzuwenden ist" ersetzt.

b) Im § 62 Abs. 2 letzter Satz wird der Ausdruck "§ 4 Abs. 3 des Lohnpfändungsgesetzes" durch den Ausdruck "§ 4 Abs. 3 des Lohnpfändungsgesetzes 1985" ersetzt.

c) Im § 62 Abs. 4 letzter Satz wird der Ausdruck "§ 5 Abs. 1 Z 1 des Lohnpfändungsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung" durch den Ausdruck "§ 5 Abs. 1 Z 1 des Lohnpfändungsgesetzes 1985" ersetzt.

11. § 66 lautet:

"Verfall von Leistungsansprüchen  
infolge Zeitablaufes

§ 66. (1) Der Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung, mit Ausnahme eines Anspruches auf Kostenerstattung oder auf einen Kostenzuschuß, ist vom Anspruchsberechtigten bei sonstigem Verlust binnen zwei Jahren nach seinem Entstehen, bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung binnen zwei Jahren nach Rechtskraft dieser Feststellung geltend zu machen.

(2) Der Anspruch auf Kostenerstattung oder auf einen Kostenzuschuß ist vom Anspruchsberechtigten bei sonstigem Verlust binnen drei Jahren nach Inanspruchnahme der Leistung geltend zu machen. Bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung verfällt der Anspruch frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Rechtskraft dieser Feststellung.

(3) Der Anspruch auf bereits fällig gewordene Raten zuerkannter Pensionen verfällt nach Ablauf eines Jahres seit der Fälligkeit."

12. a) Im § 74 Abs. 1 Z 1 wird der Ausdruck "Gesundenuntersuchungen" durch den Ausdruck "Vorsorge (Gesunden)untersuchungen" ersetzt.

b) Im § 74 Abs. 2 wird der Ausdruck "Gesundenuntersuchungen" durch den Ausdruck "Vorsorge (Gesunden)untersuchungen" ersetzt.

13. Im § 75 Z 1 wird der Ausdruck "Gesundenuntersuchungen" durch den Ausdruck "Vorsorge (Gesunden)untersuchungen" ersetzt.

14. § 78 Abs. 6 lautet:

"(6) Eine im Abs. 2 Z 1 sowie Abs. 7 genannte Person gilt nur als Angehöriger, soweit es sich nicht um eine Person handelt, die

- a) im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, angeführt ist, oder
- b) eine Pension nach dem in lit. a genannten Bundesgesetz bezieht, oder
- c) zu den in § 4 Abs. 2 Z 6 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes genannten Personen gehört."

15. a) Die Überschrift zu § 82 lautet:

"Vorsorge (Gesunden)untersuchungen"

b) Im § 82 Abs. 1 wird der Ausdruck "Gesundenuntersuchungen" durch den Ausdruck "Vorsorge (Gesunden)untersuchungen" ersetzt.



c) Im § 82 Abs. 2 wird der Ausdruck "Gesundenuntersuchungen" durch den Ausdruck "Vorsorge (Gesunden) untersuchungen" ersetzt.

16. § 91 Z 2 lautet:

"2. Die den öffentlichen Krankenanstalten gebührenden Pflegegebührenersätze sind nach Maßgabe des § 80 Abs. 3 zu 80 vH vom Versicherungsträger und zu 20 vH vom Versicherten zu entrichten. Alle Leistungen der Krankenanstalten mit Ausnahme der in § 27 Abs. 2 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, angeführten Leistungen sind

- a) mit den vom Versicherungsträger anteilig gezahlten Pflegegebührenersätzen,
- b) mit den im § 27 a des Krankenanstaltengesetzes vorgesehenen Kostenbeiträgen,
- c) mit den vom Versicherten nach § 80 Abs. 2 zu leistenden Kostenanteil und
- d) mit den Beiträgen der Krankenversicherungsträger zum Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds

abgegolten."

17. Nach § 113 wird folgender § 113 a eingefügt:

"§ 113 a. (1) Kommen für den Versicherten gemäß § 120 Abs. 1 die Leistungen aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz in Betracht, so tritt für männliche Versicherte, die nach Vollendung des 50. Lebensjahres und für weibliche Versicherte, die nach Vollendung des 45. Lebensjahres erstmalig aus einem Dienstverhältnis ausgeschieden sind und ein anderes Dienstverhältnis mit einer geringeren Entlohnung angenommen haben (Abs. 2), wenn es für sie günstiger ist, die nach Abs. 3 ermittelte Bemessungsgrundlage an die Stelle der Bemessungsgrundlage nach § 113.

(2) Die Aufnahme eines Dienstverhältnisses mit geringerer Entlohnung nach Abs. 1 ist dann anzunehmen, wenn die monatlichen Beitragsgrundlagen des Jahres, das auf das Jahr des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis folgt, kleiner sind als die monatlichen Beitragsgrundlagen des Jahres, das vor dem Jahr des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis liegt. § 242 Abs. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Bemessungsgrundlage ist unter entsprechender Anwendung des § 113 mit der Maßgabe zu ermitteln, daß als Bemessungszeitpunkt der 1. Jänner des Jahres herangezogen wird, in dem der Versicherte aus dem Dienstverhältnis im Sinne des Abs. 1 ausgeschieden ist."

18. a) Im § 140 Abs. 4 lit. b wird der Ausdruck "Studienförderungsgesetz" durch den Ausdruck "Studienförderungsgesetz 1983" ersetzt.

b) § 140 Abs. 7 dritter Satz lautet:  
"Als monatliches Einkommen gilt für Personen, die mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben, bei einem Einheitswert von 77 000 S und darüber sowie bei alleinstehenden Personen bei einem Einheitswert von 54 000 S und darüber ein Betrag von 35 vH des Richtsatzes, und zwar  
1. für alleinstehende Personen und für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension bzw. auf Waisenpension des Richtsatzes nach § 141 Abs. 1 lit. a bb,  
2. für alle übrigen Personen des Richtsatzes nach § 141 Abs. 1 lit. a aa,  
gerundet auf volle Schilling."

19. § 141 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
  - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben ..... 7 984 S,
  - bb) wenn die Voraussetzungen nach
    - aa) nicht zutreffen ..... 5 574 S,
  
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension ..... 5 574 S,
  
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
  - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres ..... 2 081 S, falls beide Elternteile verstorben sind ..... 3 127 S,
  - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres ..... 3 697 S, falls beide Elternteile verstorben sind ..... 5 574 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 595 S für jedes Kind (§ 119), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht."

20. Dem § 186 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:  
 "Ist die Bestellung des neuen Mitgliedes (Stellvertreters) durch eine Enthebung des ausgeschiedenen Mitgliedes (Stellvertreters) von seinem Amt (§ 188) erforderlich

geworden und tritt nachträglich die Entscheidung über diese Enthebung außer Kraft, so erlöschen mit dem gleichen Zeitpunkt die rechtlichen Wirkungen der Bestellung des neuen Mitgliedes (Stellvertreters)."

21. Dem § 188 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Der Beschwerde gegen die Enthebung eines Versicherungsvertreters (Stellvertreters) von seinem Amt kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Eine Aufhebung der Entscheidung über die Enthebung eines Versicherungsvertreters (Stellvertreters) wirkt nicht zurück."

22. § 192 Abs. 4 lautet:

"(4) Scheidet der Vorsitzende (Stellvertreter des Vorsitzenden) eines Verwaltungskörpers infolge einer Enthebung von seinem Amt als Versicherungsvertreter (§ 188) aus und tritt nachträglich die Entscheidung über diese Enthebung außer Kraft, so erlöschen mit dem gleichen Zeitpunkt die rechtlichen Wirkungen einer bereits erfolgten Wahl seines Nachfolgers und es ist neuerlich eine entsprechende Wahl durchzuführen."

Der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung 5.

23. Im § 197 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck "Gesundenuntersuchungen" durch den Ausdruck "Vorsorge (Gesunden)untersuchungen" ersetzt.

24. Dem § 219 a wird folgender Satz angefügt:

"Zu den ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben zählt auch die Übermittlung der bei der Einhebung der im § 27 a des Krankenanstaltengesetzes vorgesehenen Kostenbeiträge notwendigen Daten."

25. Nach § 219 a wird folgender § 219 b eingefügt:

"Umrechnung von ausländischen Einkünften

§ 219 b. Sind Einkünfte zu berücksichtigen, die in ausländischer Währung erzielt werden, sind sie in Schilling nach den in den Mitteilungen des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Jahres (Monats) durchschnitts der Mittelkurse für Devisen für die an der Wiener Börse notierten Währungen umzurechnen. Eine Kursänderung unter 10 vH gegenüber der letzten Umrechnung bleibt unberücksichtigt."

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Der Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung für Personen, die am 31. Dezember 1987 als Angehörige galten, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aber nicht mehr als Angehörige gelten, bleibt auch über das Ende der Angehörigeneigenschaft aufrecht, solange die Voraussetzungen für einen am 31. Dezember 1990 bestandenem Leistungsanspruch gegeben sind.

(2) Die Bestimmungen des § 113 a des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 17 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 30. Juni 1990 liegt.

(3) Sind Beitragsgrundlagen gemäß § 17 Abs. 5 lit. a des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes oder § 25 Abs. 5 Z 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der bis 31. Dezember 1986 in Geltung gestandenen Fassung für die Bemessung der Pension maßgebend bzw. maßgebend gewesen, so ist auf Antrag des

Versicherten jene Beitragsgrundlage heranzuziehen, die sich aus der Anwendung des § 25 a Abs. 3 und 4 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes ergeben hätte.

(4) Abs. 3 ist auf Antrag des Versicherten auch auf bescheidmäßig zuerkannte Leistungsansprüche anzuwenden, die am 30. Juni 1990 bereits bestanden haben. Eine sich daraus ergebende Erhöhung des Leistungsanspruches gebührt ab 1. Juli 1990, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1990 gestellt wird, sonst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

(5) § 23 Abs. 4 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der am 30. Juni 1990 in Geltung gestandenen Fassung ist weiterhin anzuwenden, soweit der für die Ermittlung der Beitragsgrundlage maßgebende Einkommensteuerbescheid Beträge enthält, die auf eine vorzeitige Abschreibung und auf einen nichtentnommenen Gewinn entfallen. Ist die Rücklage für nichtentnommenen Gewinn gewinnerhöhend aufgelöst oder ist eine Investitionsrücklage gegen den Betrag einer vorzeitigen Abschreibung aufgelöst worden, so ist der darauf entfallende Betrag, der bei Ermittlung einer Beitragsgrundlage nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz schon einmal berücksichtigt wurde, im gleichen Ausmaß bei Ermittlung der Beitragsgrundlage über Antrag außer Ansatz zu lassen. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 1989 des Kalenderjahres beim Versicherungsträger einzubringen, in dem sich die gewinnerhöhende Auflösung bzw. die Auflösung gegen den Betrag einer vorzeitigen Abschreibung auf die Beitragsgrundlage auswirkt. Kann innerhalb dieser Frist der entsprechende rechtskräftige Einkommensteuerbescheid mangels Vorliegens nicht beigebracht werden, so verlängert sich die Antragsfrist bis zum Ablauf des sechsten auf den Eintritt der Rechtskraft des Einkommensteuerbescheides folgenden Kalendermonates.

### Artikel III

#### Schlußbestimmungen

(1) Mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1990 sind

- a) alle Pensionen aus der Pensionsversicherung, für die der Stichtag (§ 104 Abs. 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) vor dem 1. Jänner 1990 liegt,
- b) alle Hinterbliebenenpensionen, für die der Stichtag (§ 104 Abs. 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) in der Zeit vom Jänner bis Juli 1990 liegt, wenn diese Pensionen von der Pension bemessen wurden, auf die der Verstorbene am Todestag Anspruch hatte,

mit dem 1,010fachen zu vervielfachen. Lit. b ist nicht anzuwenden, wenn der Stichtag für die Pension des Verstorbenen gleichfalls in der Zeit vom Jänner bis Juli 1990 liegt. Der Vervielfachung ist die Pension zugrunde zu legen, auf die nach den am 30. Juni 1990 in Geltung stehenden Vorschriften Anspruch besteht, wobei im übrigen § 46 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden ist.

(2) Zu

- a) allen Pensionen aus der Pensionsversicherung, für die der Stichtag (§ 104 Abs. 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) vor dem 1. Jänner 1990 liegt,
- b) allen Hinterbliebenenpensionen, für die der Stichtag (§ 104 Abs. 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) in der Zeit vom Jänner bis Juli 1990 liegt, wenn diese Pensionen von der Pension bemessen wurden, auf die der Verstorbene am Todestag Anspruch hatte,

die im Monat Juli bezogen werden, gebührt eine außerordentliche Sonderzahlung. In den Fällen der lit. b

gebührt die außerordentliche Sonderzahlung nicht, wenn der Stichtag für die Pension des Verstorbenen gleichfalls in der Zeit vom Jänner bis Juli 1990 liegt. Die außerordentliche Sonderzahlung gebührt in der Höhe von 7 vH der für den Monat Juni ausgezahlten Pension einschließlich der Zuschüsse und der Ausgleichszulage. Ein allfälliges Ruhen ist außer Betracht zu lassen.

(3) Sind nach den Bestimmungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes feste Beträge - ausgenommen die Richtsätze nach § 141 und der Betrag nach § 70 Abs. 2 zweiter Satz des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes - mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, sind diese Beträge mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1990 mit dem 1,010fachen zu vervielfachen. Der Betrag nach § 70 Abs. 2 zweiter Satz des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes ist mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1990 mit dem 1,005fachen zu vervielfachen. Dabei sind die am 30. Juni 1990 in Geltung stehenden Beträge zugrunde zu legen. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schillinge zu runden. Die sich ergebenden Beträge sind durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festzustellen.

(4) Die außerordentliche Sonderzahlung nach Abs. 2 hat bei der Ermittlung des Nettoeinkommens (§ 140 Abs. 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, § 292 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, § 149 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) außer Betracht zu bleiben. Sie ist unpfändbar.

#### Artikel IV

#### Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft:



1. rückwirkend mit 1. Jänner 1990 Art. I Z 7, 16 und 18 lit. b;
2. mit 1. Jänner 1991 Art. I Z 5.

## Artikel V

### Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der Bestimmungen des § 91 Z 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 16, die gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in die Kompetenz der Länder fallen, die zuständige Landesregierung; mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes der Bundesminister für Arbeit und Soziales;
2. hinsichtlich § 31 Abs. 5 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 5 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
3. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

BSVG

## V o r b l a t t

## A. Problem und Ziel

Rechtsbereinigungen, wie sie schon anlässlich der letzten Novellierung des BSVG angekündigt wurden, und Anpassung der Pensionen an die Entwicklung der Löhne und Gehälter im Einklang mit der in Aussicht genommenen Änderung der Anpassung.

## B. Lösung

Änderungen und Ergänzungen zur Verbesserung der Praxis und zur Anpassung an Rechtsentwicklungen außerhalb der Sozialversicherung; zusätzliche Erhöhung der Pensionen um 1 vH und weitere Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze.

## C. Alternativen

Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes.

## D. Kosten

173 Millionen S.

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR  
ARBEIT UND SOZIALES

Z1 20.796/1-2/90

### E r l ä u t e r u n g e n

Hauptinhalt des gegenständlichen Entwurfes einer 15. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz ist die legislative Vorbereitung der von der Bundesregierung bereits angekündigten zusätzlichen Erhöhung der Pensionen um 1 vH ab 1. Jänner 1990. Analoges gilt für die Ausgleichszulagenrichtsätze. Die ursprüngliche Berechnung der Pensionsanpassung für 1990 hat bekanntlich eine Pensionserhöhung um 2 vH ergeben. Mit der in der 14. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz vorgenommenen Pensionsanpassung um 3 vH ab 1. Jänner 1990 erfolgte bereits eine Aktualisierung an die Entwicklung der Löhne und Gehälter um ein Jahr. Als Folge der anhaltend günstigen Wirtschaftsentwicklung und der hohen Lohnabschlüsse in der jüngsten Vergangenheit erweist sich diese Aktualisierung als ungenügend.

Die nunmehr vorgeschlagene weitere Pensionserhöhung, die zusammen mit der jüngst in Kraft getretenen 14. Novelle zum BSVG einer Pensionserhöhung um 4 vH für das Jahr 1990 entspricht, bedeutet eine Aktualisierung der Anpassung um ein weiteres Jahr und damit eine Vorwegnahme der in Aussicht genommenen Änderung der Anpassung. Diese wird ab 1. Jänner eines jeden Jahres die voraussichtliche Entwicklung der Löhne und Gehälter dieses Jahres gegenüber dem Vorjahr widerspiegeln.

Die entsprechenden Anpassungsregelungen werden derzeit von einer Arbeitsgruppe des Beirates für Renten- und Pensionsanpassung ausgearbeitet und in die Regierungsvorlage einer 49. Novelle zum ASVG aufgenommen werden.

Neben diesen sozialpolitisch bedeutsamen Maßnahmen enthält der vorliegende Novellenentwurf eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen, die in erster Linie als Klarstellungen und Verbesserung der Praxis dienen werden bzw. in Anpassung an Rechtsentwicklungen außerhalb der Sozialversicherung vorzuschlagen waren. Zum Teil stammen diese Änderungen aus dem zum gleichen Zeitpunkt versendeten Entwurf einer 49. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, weil sie wegen einer gleichartigen Regelung in beiden Gesetzen zu übernehmen waren.

Im einzelnen wäre hiebei hervorzuheben:

- Klarstellung der Voraussetzungen für den Eintritt der Formalversicherung bei Bestehen einer Pflichtversicherung
- Besondere Meldepflicht für Leistungsbezieher im Falle der Ausübung einer Erwerbstätigkeit
- Neufassung des § 31 Abs. 5 BSVG
- Einführung einer Verjährungshemmung bei anhängigen Verwaltungsverfahren
- Klarstellung bei Zitierung des Lohnpfändungsgesetzes (§ 11 b Lohnpfändungsgesetz)
- Klarstellung des Verfalls von Leistungsansprüchen infolge Zeitablaufs
- Änderung der Terminologie von Gesundenuntersuchungen in Vorsorge (Gesunden)untersuchungen
- Ausschluß der Angehörigeneigenschaft für bestimmte Pensionsbezieher nach dem GSVG
- Rechtsbereinigung im Bereich der Vorschriften über die Verwaltungskörper
- Notwendige Ergänzung im Bereich der Datenübermittlung
- Gesetzliche Ermächtigung für die Festsetzung von Umrechnungskursen in Schillingbeträge.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand "Sozialversicherungswesen" des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird folgendes bemerkt:

Zu Art. I Z 1, 2, 5, 6, 7 lit. b, 11, 17, 20, 21, 22, 24 und 25 (§§ 12 Abs. 1, 18, 31 Abs. 5, 39 Abs. 1, 56 Abs. 2, 66, 113 a, 186 Abs. 6, 188 Abs. 8, 192 Abs. 4, 219 a und 219 b):

Diese Änderungen entsprechen den gleichartigen Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, wie sie im Rahmen des Entwurfes einer 49. Novelle zum ASVG vorgeschlagen werden. Auf die entsprechenden Erläuterungen zum genannten Novellenentwurf des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes kann Bezug genommen werden, weil die in Betracht kommenden Ausführungen vollinhaltlich auch für die korrespondierenden Änderungsvorschläge zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz Geltung haben. Um im Einzelfall das Auffinden der gewünschten Erläuterungen im ASVG-Novellenentwurf zu erleichtern, werden im folgenden die in beiden Gesetzen einander entsprechenden Vorschriften gegenübergestellt:

BSVG	ASVG
§ 12 Abs. 1 .....	§ 21 Abs. 1
§ 18 .....	§ 40
§ 31 Abs. 5 .....	§ 80 Abs. 2
§ 39 Abs. 1 .....	§ 68 Abs. 1
§ 56 Abs. 2 .....	§ 94 Abs. 2
§ 66 .....	§ 102
§ 113 a .....	§ 238 a
§ 186 Abs. 6 .....	§ 421 Abs. 8
§ 188 Abs. 8 .....	§ 423 Abs. 8
§ 192 Abs. 4 .....	§ 431 Abs. 5
§ 219 a .....	§ 460 c
§ 219 b .....	§ 506 d.

Zu Art. I Z 3 (§ 23 Abs. 4):

Mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag soll die aus dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz stammende

Regelung über die Ermittlung der Beitragsgrundlage in den Fällen, in denen von den Finanzbehörden ein Einheitswert nach den Bewertungsvorschriften nicht festgestellt wird, an jene Fassung angepaßt werden, wie sie seit 1. Jänner 1990 im Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz besteht.

Die Regelung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes über den Sanierungsgewinn und den Veräußerungsgewinn soll nicht übernommen werden, weil diesen Einkommensteilen - soweit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt ist - im Bereich der Land- und Forstwirtschaft keine Bedeutung zukommt.

Obgleich die Neuregelung des § 23 Abs. 4 BSVG im Dauerrecht entsprechend dem neuen Einkommensteuerrecht nur die Investitionsrücklage und den Investitionsfreibetrag erfassen kann, wird im Übergangsrecht darauf Bedacht genommen, daß für die Jahre 1990 und 1991 die auf eine vorzeitige Abschreibung und auf einen nicht entnommenen Gewinn entfallenden Einkommensteile von Bedeutung sind. Auch in diesen Fällen wäre dem Versicherten die Möglichkeit einzuräumen, ein Ausscheiden aus der Beitragsgrundlage bei gewinnerhöhender Auflösung herbeizuführen.

Zu Art. I Z 4 (§ 26 Abs. 2 dritter Satz):

Die in den letzten Jahren mit den nordischen Staaten geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit, zuletzt mit Dänemark, BGBl. Nr. 77/1988, enthalten eine (für die nordischen Staaten im Hinblick auf das jeweils die Gesamtbevölkerung umfassende beitragsfreie Krankenversicherungssystem lediglich deklaratorische) Zuordnung der Pensionempfänger zur Krankenversicherung der Pensionisten des Wohnortstaates. Auf Grund dieser Regelungen wird nach § 26 Abs. 2 dritter Satz BSVG auch von den in diese Staaten überwiesenen Pensionen ein Betrag von 3 vH der Pension einbehalten.

Die nordischen Staaten haben in jüngster Zeit im Hinblick auf Beschwerden von Beziehern österreichischer

Pensionen mit Wohnort in diesen Staaten darauf hingewiesen, daß sich durch das Inkrafttreten des jeweiligen Abkommens die rechtliche Situation der Betroffenen nicht geändert habe und der vorgenannte Betrag von allen Pensionen einbehalten werde, ohne daß für Bezieher nur einer österreichischen Pension - wie im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten - die Leistungen im Wohnortstaat zu Lasten der österreichischen Sozialversicherung gewährt werden.

Durch die vorgesehene Neufassung soll eine Neuorientierung im Verhältnis zu allen Vertragsstaaten - wie dies bereits im Verhältnis zu den Niederlanden auf Grund der in diesem Abkommen diesbezüglichen Sonderregelung für Bezieher nur einer österreichischen Pension der Fall ist - dahingehend erfolgen, daß der Einbehalt nur mehr in den Fällen vorzunehmen sein soll, in denen eine Leistungsgewährung im Vertragsstaat zu Lasten der österreichischen Sozialversicherung erfolgt. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß derzeit von allen in die Bundesrepublik Deutschland gezahlten Pensionen auf Grund einer bestehenden zwischenstaatlichen Sonderregelung kein Einbehalt vorgenommen wird, diese Neuorientierung aber auch im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der nächsten Revision des Abkommens zum Tragen gebracht werden soll, sodaß sich gesamt gesehen im wesentlichen keine finanziellen Auswirkungen ergeben werden.

Zu Art. I Z 7 lit. a (§ 56 Abs. 1):

Mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag soll ein redaktionelles Versehen beseitigt werden. In der Fassung der Regierungsvorlage der letzten Novelle zum BSVG ist nämlich versehentlich die Einschränkung entfallen, daß es sich für den Eintritt des Ruhens in dieser Bestimmung um eine gleichzeitig ausgeübte Erwerbstätigkeit handeln muß, die nicht die Pflichtversicherung nach dem BSVG begründet.

Zu Art. I Z 8 (§ 57 a Abs. 2):

Die Ruhensregelung des § 57 a BSVG ist der des § 90 ASVG nachgebildet. Im Zuge der parlamentarischen Behandlung des Entwurfes der 46. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz wurde dem § 90 ASVG als Ergebnis der Ausschüßberatungen ein Abs. 2 angefügt. Der Ausschüßbericht enthält hiezu folgende Erläuterungen:

"Durch die Bestimmung des § 90 ASVG soll die ungeschmälernte gleichzeitige Gewährung von mehreren dem gleichen Zweck, nämlich dem Zweck des Ersatzes des Arbeitsverdienstes, dienenden Leistungen aus der Sozialversicherung verhindert werden.

Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, daß das Ruhen gemäß § 90 ASVG nur dann eintritt, wenn der Pensionsanspruch nach Eintritt des Versicherungsfalles der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit anfällt.

Ein Ruhen gemäß § 90 ASVG soll daher auch dann eintreten, wenn nach Anfall der Pension innerhalb der Schutzfrist wegen Arbeitsunfähigkeit ein Anspruch auf Krankengeld geltend gemacht wird und der Krankengeldanspruch mit jener Beschäftigung zusammenhängt, aus der das Erwerbseinkommen resultierte, das durch die Pension ersetzt werden soll."

Diesen Überlegungen kommt in gleicher Weise auch Bedeutung für den Bereich des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes zu und zwar für jene Fälle, in denen Versicherte auf Grund der geltenden Wanderversicherungsregelungen (§ 120 BSVG) zwar der Bauern-Pensionsversicherung zugehörig sind, aber vor Eintritt des Versicherungsfalles eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt und aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz Anspruch auf Krankengeld gemäß den näher zitierten Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erworben haben. Es



wird daher eine Ergänzung des § 57 a BSVG im Sinne einer Anpassung an § 90 ASVG vorgeschlagen.

Zu Art. I Z 9 und Z 10 (§§ 61 Abs. 1 Z 2 und 62 Abs. 1, 2 und 4 ):

Mit diesen Änderungsvorschlägen soll das Lohnpfändungsgesetz entsprechend der Fassung der Wiederverlautbarung zitiert und darüberhinaus sichergestellt werden, daß entsprechend der Anordnung des § 11 b des Lohnpfändungsgesetzes auch jene Bestimmung dieses Gesetzes auf die Pfändung von Leistungsansprüchen anzuwenden ist, nach der der Drittschuldner einen Teil der gepfändeten Forderung zur Abgeltung seines Bearbeitungsaufwandes einbehalten kann.

Zu Art. I Z 12, 13, 15 und 23 (§§ 74 Abs. 1 Z 1, 74 Abs. 2, 75 Z 1, 82 Abs. 1, 82 Abs. 2 und 197 Abs. 1 Z 2):

Diese Novellierungsvorschläge sehen in Anpassung an die gleichartigen Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes im Entwurf einer 49. Novelle eine Erweiterung des Begriffes "Gesundenuntersuchungen" vor. Durch eine Einbeziehung des Begriffes "Vorsorgeuntersuchung" werden die Zielvorstellungen deutlicher zum Ausdruck gebracht. Auf die einschlägigen Ausführungen im genannten Novellenentwurf des ASVG (vgl. insbesondere zu § 31 Abs. 3 Z 18 ASVG) wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

Zu Art. I Z 14 (§ 78 Abs. 6):

Gemäß § 4 Abs. 2 Z 6 GSVG sind von der Krankenversicherung Pensionsbezieher ausgenommen, wenn der Pensionsbezug im wesentlichen auf eine Erwerbstätigkeit -

bei Hinterbliebenenpensionen auf eine Erwerbstätigkeit des Verstorbenen - zurückgeht, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung als Wirtschaftstreuhand begründet hat. Diese Ausnahmeregelung stützt sich darauf, daß nach dem Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz auch den Mitgliedern der Kammer der Wirtschaftstreuhand der Zugang zur Krankenversicherung nach dem GSVG offensteht. Wenn die Kammer der Wirtschaftstreuhand Maßnahmen zur Einbeziehung ihrer Mitglieder in die Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherung bisher nicht ergriffen hat, könne es nach den Gesetzesmaterialien auch nicht Aufgabe anderer Berufsgruppen sein, den fehlenden Risikenausgleich zwischen Aktiven und aus dem Berufsleben ausgeschiedenen Wirtschaftstreuhandern durch ihre Beitragsleistung zu ersetzen.

Diesen Überlegungen ist in besonderer Berücksichtigung der äußerst angespannten finanziellen Lage der Bauern-Krankenversicherung auch für die Frage der Anspruchsberechtigung auf Leistungen der Krankenversicherung für Angehörige Bedeutung zuzubilligen. Es betrifft dies jene Personen, die als ehemalige Wirtschaftstreuhand (Hinterbliebene nach Wirtschaftstreuhandern) eine Pension nach dem GSVG beziehen und nach der eingangs angeführten Ausnahmebestimmung von der Krankenversicherungspflicht (Krankenversicherung der Pensionisten) ausgenommen sind, jedoch als Angehörige nach einem Versicherten gelten.

Der vorliegenden Novellierungsvorschlag zielt in den angeführten Belangen auf eine Gleichbehandlung mit jenen Pensionsbeziehern ab, die eine Pension nach dem Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz beziehen und auf Grund dieser Tatsache schon bisher vom Kreis der Leistungsbezieher als Angehörige ausgeschlossen waren.

Im Übergangsrecht (Art. II Abs. 1) wird dafür Sorge getragen, daß der vorgesehene leistungsrechtliche Ausschluß nicht jene Leistungsansprüche erfaßt, die am 31. Dezember 1990 gegeben waren.

Zu Art. I Z 16 (§ 91 Z 2):

Mit den vorliegenden Änderungen soll ein im Zuge der Ausarbeitung der Regierungsvorlage einer 14. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz unterlaufendes redaktionelles Versehen beseitigt werden. So bedarf es in Anlehnung an die gleichartige Regelung des § 148 ASVG des Hinweises, daß die Pflegegebührenersätze zu 80 vH vom Versicherungsträger und zu 20 vH vom Versicherten zu entrichten sind. Zum anderen wäre in der Regelung des § 91 Z 2 lit. c BSVG auf die Tatsache Bedacht zu nehmen, daß das Bauern-Sozialversicherungsgesetz bei der Gewährung der Anstaltspflege nicht nur für den Angehörigen (wie im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz), sondern auch für den Versicherten eine Kostenbeteiligung vorsieht.

Zu Art. I Z 18 lit. a (§ 140 Abs. 4 lit. b):

Mit diesem Änderungsvorschlag soll das Zitat des Studienförderungsgesetzes auf die Fassung der Wiederverlautbarung abgestellt werden.

Zu Art. I Z 18 lit. b (§ 140 Abs. 7):

Das gegenständliche Änderungsvorhaben dient lediglich der Klarstellung, weil die Regelung des Abs. 7 des § 140 BSVG in der Fassung der 14. Novelle Zweifel offenließ, wie bei Beziehern von Waisenpensionen vorzugehen sei. Diese Zweifel werden durch den vorliegenden Änderungsvorschlag beseitigt.

Zu Art. II Abs. 3 und 4:

Bezüglich der Begründung dieser Änderungsvorschläge wird auf die einschlägigen Ausführungen zu Art. II Abs. 3 und 4 des Entwurfes einer 17. Novelle zum GSVG verwiesen.

Zu Art. I Z 19 (§ 141 Abs. 1) und Art. III  
(Schlußbestimmungen):

Wie bereits von der Bundesregierung angekündigt, sollen die Pensionen aus der Sozialversicherung rückwirkend ab 1. Jänner 1990 um 1 vH erhöht werden. Als Abgeltung der Erhöhung für das erste Halbjahr 1990 ist als Einmalzahlung ein Betrag von 7 vH der Junipension zur Julipension vorgesehen, ab 1. Juli 1990 wird die monatliche Pension um 1 vH erhöht. Dies soll für alle Pensionen, die bis zum 31. Dezember 1989 zuerkannt wurden, gelten. Neupensionen des Jahres 1990 sind auf dem aktuellen Niveau, ein Anheben würde daher eine ungerechtfertigte zusätzliche Erhöhung bedeuten.

Die Ausgleichszulagenrichtsätze erfahren ab 1. Juli eine weitere Erhöhung um 140 S (für Alleinstehende) bzw. um 200 S (für Verheiratete).

Ziel dieser Erhöhungen ist es, in Anbetracht der anhaltend günstigen Wirtschaftsentwicklung und der hohen Lohnabschlüsse in der jüngsten Vergangenheit in Vorwegnahme der in Aussicht genommenen Änderung der Pensionsanpassung die Leistungen stärker an die aktuelle Entwicklung der Löhne und Gehälter heranzuführen.

Die derzeit noch geltenden Vorschriften über die Anpassung der Pensionen berücksichtigen die um zwei Jahre zurückliegende Lohn- und Gehaltsentwicklung der Unselbständigen, die im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz versichert sind. Das heißt, die Anpassung für das Jahr 1990 sollte danach auf die Lohn- und Gehaltsentwicklung der Jahre 1987 und 1988 Rücksicht nehmen.

Die seit dem zweiten Halbjahr 1988 sich rasch und äußerst kräftig verbessernde Konjunktorentwicklung und die sich widerspiegelnde Entwicklung der Löhne und Gehälter in den Jahren 1989 und 1990 hat jedoch deutlich gemacht, daß die Aktualisierung der Pensionen im Rahmen der geltenden Anpassungsregeln ungenügend ist. Diesem Umstand wurde im Zuge der 14. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz

bereits dadurch Rechnung getragen, daß anstelle der Pensionserhöhung zum 1. Jänner 1990 um 2 vH, die sich ursprünglich ergeben hätte, eine Erhöhung um 3 vH vorgenommen wurde und damit eine Aktualisierung um ein Jahr erfolgt ist.

In Anbetracht dieser Entwicklung wurde daher anlässlich der letzten Novelle zum BSVG eine Änderung der Anpassung in Aussicht gestellt. Auf Grund dieser Änderung soll für die Anpassung der Pensionen ab 1. Jänner eines Jahres die voraussichtliche Entwicklung der Löhne und Gehälter dieses Jahres gegenüber dem Vorjahr berücksichtigt werden. Dazu wird in Hinkunft die Schätzung dieser Lohn- und Gehaltsentwicklung durch den Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung notwendig sein. Auf Grund einer auf dem aktuellsten Stand befindlichen Schätzung der Lohn- und Gehaltsentwicklung wird der Beirat die sich daraus ergebende Anpassung als Schätzgröße errechnen.

Die entsprechenden Anpassungsregelungen werden derzeit von einer Arbeitsgruppe des Beirates für Renten- und Pensionsanpassung ausgearbeitet und in die Regierungsvorlage einer 49. Novelle zum ASVG aufgenommen werden.

Die nunmehr vorgesehene weitere Pensionserhöhung für 1990 um 1 vH, die eine Aktualisierung der Anpassung um ein weiteres Jahr bedeutet, stellt eine Vorwegnahme dieser neuen Anpassungsregelung dar und führt zu einer Pensionsanpassung für 1990 von insgesamt 4 vH.

Die Ausgleichszulagenrichtsätze wurden auf Grund der 14. Novelle zum BSVG - statt um 3 vH wie die Pensionen - außertourlich um 5,8 vH angehoben; die Erhöhung der Richtsätze, wie sie ab 1. Juli 1990 vorgesehen ist, stellt einen weiteren Anstieg um 2,6 vH dar, sodaß sich die Richtsätze im Jahr 1990 gegenüber 1989 um 8,6 vH erhöhen werden.

Die Kosten für die zusätzliche Anpassung betragen im Jahr 1990:

außerordentliche  
Sonderzahlung zum 1. Juli ..... 64 Mio.S

(davon Pensionsaufwand, einschließlich Hilflösenzuschuß, Kinderzuschuß und Krankenversicherung der Pensionisten ..... 53 Mio.S  
Ausgleichszulage ..... 11 Mio.S)

Erhöhung ab 1. Juli:

Pensionsaufwand, einschließlich Hilflösenzuschuß, Kinderzuschuß und Krankenversicherung der Pensionisten ..... 51 Mio.S  
Ausgleichszulage ..... 58 Mio.S

Gesamtaufwand ..... 173 Mio.S

## Formalversicherung

§ 12. (1) Hat der Versicherungsträger bei einer nicht der Pflichtversicherung unterliegenden Person auf Grund der bei ihm vorbehaltlos erstatteten, nicht vorsätzlich unrichtigen Anmeldung den Bestand der Pflichtversicherung als gegeben angesehen und für den vermeintlich Pflichtversicherten sechs Monate ununterbrochen die Beiträge unbeanstandet angenommen, so besteht ab dem Kalendermonat, für den erstmals Beiträge entrichtet worden sind, eine Formalversicherung. In der Pensionsversicherung bleibt die Geltung der Ausnahmegründe gemäß § 5 unberührt.

(2) bis (4) unverändert.

## Meldungen der Leistungs(Zahlungs)empfänger

§ 18. Die Leistungsempfänger bzw. Zahlungsempfänger (§ 71) haben jede Änderung in den für den Fortbestand der Bezugsberechtigung maßgebenden Verhältnissen sowie jede Änderung ihres Wohnsitzes bzw. des Wohnsitzes des Anspruchsberechtigten binnen zwei Wochen dem Versicherungsträger anzuzeigen. Einkommensänderungen, die auf Grund der alljährlichen Rentenanpassung in der Kriegsopfer- und Heeresversorgung bewirkt werden, unterliegen nicht der Anzeigeverpflichtung.

## Beitragsgrundlage

§ 23. (1) bis (3) unverändert.

(4) Kann ein Versicherungswert im Sinne des Abs. 2 nicht ermittelt werden, weil von den Finanzbehörden für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ein Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Vermögens gemäß den §§ 29 bis 50 des Bewertungsgesetzes nicht festgestellt wird, so sind für die Ermittlung der Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die durchschnittlichen Einkünfte aus jeder die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit in dem dem Kalenderjahr, in das der Beitragsmonat fällt,

## Formalversicherung

§ 12. (1) Hat der Versicherungsträger bei einer nicht der Pflichtversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz unterliegenden Person auf Grund der bei ihm vorbehaltlos erstatteten, nicht vorsätzlich unrichtigen Anmeldung den Bestand der Pflichtversicherung als gegeben angesehen und für den vermeintlich Pflichtversicherten sechs Monate ununterbrochen die Beiträge unbeanstandet angenommen, so besteht ab dem Kalendermonat, für den erstmals Beiträge entrichtet worden sind, eine Formalversicherung. In der Pensionsversicherung bleibt die Geltung der Ausnahmegründe gemäß § 5 unberührt.

(2) bis (4) unverändert.

## Meldungen der Leistungs(Zahlungs)empfänger

§ 18. Die Leistungsempfänger bzw. Zahlungsempfänger (§ 71) sind verpflichtet, jede Änderung in den für den Fortbestand der Bezugsberechtigung maßgebenden Verhältnissen sowie jede Änderung ihres Wohnsitzes bzw. des Wohnsitzes des Anspruchsberechtigten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, binnen zwei Wochen dem Versicherungsträger anzuzeigen. Sie haben während des Pensionsbezuges bzw. während des Ruhens des Pensionsanspruches jede Erwerbstätigkeit binnen sieben Tagen nach deren Aufnahme zu melden. Einkommensänderungen, die auf Grund der alljährlichen Rentenanpassung in der Kriegsopfer- und Heeresversorgung bewirkt werden, unterliegen nicht der Anzeigeverpflichtung.

## Beitragsgrundlage

§ 23. (1) bis (3) unverändert.

(4) Kann ein Versicherungswert im Sinne des Abs. 2 nicht ermittelt werden, weil von den Finanzbehörden für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ein Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Vermögens gemäß den §§ 29 bis 50 des Bewertungsgesetzes nicht festgestellt wird, so sind für die Ermittlung der Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die durchschnittlichen Einkünfte aus jeder die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit in dem dem Kalenderjahr, in das der Beitragsmonat fällt,

BSVG - Geltende Fassung

drittvorangegangenen Kalenderjahr heranzuziehen, die auf die Zeiten der Pflichtversicherung in diesem Kalenderjahr entfallen. Hierbei sind, falls die Zeiten in der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung voneinander abweichen, die Zeiten der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung maßgebend und zur Ermittlung der Beitragsgrundlage

- a) in der Krankenversicherung die für die Bemessung der Einkommensteuer herangezogenen Einkünfte des Pflichtversicherten zuzüglich der auf eine Investitionsrücklage, auf einen Investitionsfreibetrag und auf einen nichtentnommenen Gewinn entfallenden Beträge,
- b) in der Pensionsversicherung die für die Bemessung der Einkommensteuer herangezogenen Einkünfte des Pflichtversicherten zuzüglich der auf eine vorzeitige Abschreibung, auf eine Investitionsrücklage, auf einen Investitionsfreibetrag und auf einen nichtentnommenen Gewinn entfallenden Beträge zugrunde zu legen.

BSVG - Vorgeschlagene Fassung

drittvorangegangenen Kalenderjahr heranzuziehen, die auf die Zeiten der Pflichtversicherung in diesem Kalenderjahr entfallen. Hierbei sind die für die Bemessung der Einkommensteuer herangezogenen Einkünfte des Pflichtversicherten zugrunde zu legen, falls die Zeiten der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung voneinander abweichen, die Zeiten der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung maßgebend. Beitragsgrundlage ist der gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Betrag zuzüglich der auf eine Investitionsrücklage und auf einen Investitionsfreibetrag entfallenden Beträge, vervielfacht mit dem Produkt aus der Aufwertungszahl (§ 45) des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat (Abs. 11) fällt, und aus den Aufwertungszahlen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre, gerundet auf volle Schilling. Ist die Investitionsrücklage bzw. der Investitionsfreibetrag gewinnerhöhend aufgelöst worden, so sind die darauf entfallenden Beträge, die schon einmal bei Ermittlung einer Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz berücksichtigt worden sind, im gleichen Ausmaß bei Ermittlung der Beitragsgrundlage über Antrag außer Ansatz zu lassen. Der Antrag ist bis zum 30. Juni des Kalenderjahres beim Versicherungsträger einzubringen, in dem sich die gewinnerhöhende Auflösung der Investitionsrücklage bzw. des Investitionsfreibetrages auf die Beitragsgrundlage auswirkt. Kann innerhalb dieser Frist der entsprechende rechtskräftige Einkommensteuerbescheid mangels Vorliegens nicht beigebracht werden, so verlängert sich die Antragsfrist bis zum Ablauf des sechsten auf den Eintritt der Rechtskraft des Einkommensteuerbescheides folgenden Kalendermonates. Die Beitragsgrundlage darf jedoch den kleinsten sich gemäß Abs. 2 ergebenden Versicherungswert nicht unterschreiten.





BSVG - Geltende Fassung

Beitragsgrundlage ist der sich hienach ergebende Betrag, vervielfacht mit dem Produkt aus der Aufwertungszahl (§ 45) des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat (Abs. 10) fällt, und aus den Aufwertungszahlen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre, gerundet auf volle Schilling. Die Beitragsgrundlage darf jedoch den kleinsten sich gemäß Abs. 2 ergebenden Versicherungswert nicht unterschreiten.

(5) bis (11) unverändert.

Beiträge zur Krankenversicherung  
der Pensionisten

§ 26. (1) unverändert.

(2) Der Versicherungsträger hat von jeder an eine der im § 4 Z. 1 genannten Personen zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenpensionen einen Betrag von 3 v. H. einzubehalten, wenn und solange sich der Pensionist im Inland aufhält und nicht gemäß § 5 Abs. 1 oder 2 von der Pflichtversicherung ausgenommen ist. Zu den Pensionen sowie zu den Pensionssonderzahlungen zählen auch die Zuschüsse und die Ausgleichszulagen. Der Einbehalt ist auch vorzunehmen, wenn sich der Pensionist ständig in einem Staat aufhält, mit dem ein zwischenstaatliches Übereinkommen besteht, das die Krankenversicherung der Pensionisten aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz einschließt, es sei denn, daß das Übereinkommen Gegenteiliges bestimmt.

Beitrag des Bundes

§ 31. (1) bis (4) unverändert.

(5) Der Bund leistet über den Beitrag gemäß Abs. 3 hinaus einen Beitrag in der Höhe der zur Finanzierung jährlich aufgewendeten Mittel

- a) für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 207 genehmigte Erwerbung von Liegenschaften, ferner für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 207 genehmigte Errichtung, Erweiterung oder einen nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 207 genehmigten Umbau von Gebäuden; der Beitrag des Bundes darf den Betrag der genehmigten Mittel nicht übersteigen; allfällig gebildete Ersatzbeschaffungsrücklagen sind in Abzug zu bringen;

BSVG - Vorgeschlagene Fassung

(5) bis (11) unverändert.

Beiträge zur Krankenversicherung  
der Pensionisten

§ 26. (1) unverändert.

(2) Der Versicherungsträger hat von jeder an eine der im § 4 Z. 1 genannten Personen zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenpensionen einen Betrag von 3 v. H. einzubehalten, wenn und solange sich der Pensionist im Inland aufhält und nicht gemäß § 5 Abs. 1 oder 2 von der Pflichtversicherung ausgenommen ist. Zu den Pensionen sowie zu den Pensionssonderzahlungen zählen auch die Zuschüsse und die Ausgleichszulagen. Der Einbehalt ist auch vorzunehmen, wenn sich der Pensionist ständig in einem Staat aufhält, mit dem ein zwischenstaatliches Übereinkommen besteht, auf Grund dessen Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft zu Lasten der österreichischen Sozialversicherung besteht, es sei denn, daß das Übereinkommen Gegenteiliges bestimmt.

Beitrag des Bundes

§ 31. (1) bis (4) unverändert.

(5) Der Bund leistet über den Beitrag gemäß Abs. 3 hinaus einen Beitrag

- a) in der Höhe der zur Finanzierung jährlich aufgewendeten Mittel für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 207 genehmigte Erwerbung von Liegenschaften, ferner für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 207 genehmigte Errichtung, Erweiterung oder einen nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 207 genehmigten Umbau von Gebäuden; der Beitrag des Bundes darf den Betrag der genehmigten Mittel nicht übersteigen; allfällig gebildete Ersatzbeschaffungsrücklagen sind in Abzug zu

- b) für einen nach dem 31. Dezember 1987 begonnenen Umbau von Gebäuden, der gemäß § 207 in Verbindung mit § 31 Abs. 6 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes deshalb nicht genehmigungspflichtig ist, weil damit keine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist; die für ein Geschäftsjahr geplanten Umbauten sind mit einer Kostenaufstellung bis spätestens 30. November des Vorjahres dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt zu geben; auf Grund dieser Kostenaufstellung setzt der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen einen Finanzierungsrahmen fest; der Beitrag des Bundes darf diesen Finanzierungsrahmen nicht übersteigen.

(6) unverändert.

#### Verjährung der Beiträge

§ 39. (1) Das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen verjährt binnen zwei Jahren vom Tag der Fälligkeit der Beiträge. Diese Verjährungsfrist der Feststellung verlängert sich jedoch auf fünf Jahre, wenn der Pflichtversicherte die Erstattung einer Anmeldung bzw. Änderungsmeldung oder Angaben über die Grundlagen für die Berechnung der Beiträge unterlassen oder unrichtige Angaben über die Grundlagen für die Berechnung der Beiträge gemacht hat, die er bei gehöriger Sorgfalt als unrichtig hätte erkennen müssen. Die Verjährung des Feststellungsrechtes wird durch jede zum Zwecke der Feststellung getroffene Maßnahme in dem Zeitpunkt unterbrochen, in dem der Zahlungspflichtige hievon in Kenntnis gesetzt wird.

(2) bis (4) unverändert.

bringen;

- b) an den Versicherungsträger als Träger der Pensionsversicherung 5 Millionen Schilling als Zuschuß für den Umbau von Gebäuden, der gemäß § 207 in Verbindung mit § 31 Abs. 6 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes deshalb nicht genehmigungspflichtig ist, weil damit keine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist.

(6) unverändert.

#### Verjährung der Beiträge

§ 39. (1) Das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen verjährt binnen zwei Jahren vom Tag der Fälligkeit der Beiträge. Diese Verjährungsfrist der Feststellung verlängert sich jedoch auf fünf Jahre, wenn der Pflichtversicherte die Erstattung einer Anmeldung bzw. Änderungsmeldung oder Angaben über die Grundlagen für die Berechnung der Beiträge unterlassen oder unrichtige Angaben über die Grundlagen für die Berechnung der Beiträge gemacht hat, die er bei gehöriger Sorgfalt als unrichtig hätte erkennen müssen. Die Verjährung des Feststellungsrechtes wird durch jede zum Zwecke der Feststellung getroffene Maßnahme in dem Zeitpunkt unterbrochen, in dem der Zahlungspflichtige hievon in Kenntnis gesetzt wird. Die Verjährung ist gehemmt, solange ein Verfahren in Verwaltungssachen über das Bestehen der Pflichtversicherung oder die Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen anhängig ist.

(2) bis (4) unverändert.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit  
Erwerbseinkommen aus einer die Pflichtversicherung  
nach diesem Bundesgesetz nicht begründenden  
Erwerbstätigkeit

§ 56. (1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme der Ansprüche auf Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 3 und 4) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt, so ruhen unbeschadet des Abs. 2 40 vH der Pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 8 000 S übersteigt, höchstens jedoch mit 50 vH des Betrages, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 8 000 S und 14 000 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, die unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachten Beträge.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf Witwen(Witwer)pension anzuwenden, so ruhen 40 vH der Witwen(Witwer)pension mit 25 vH des Betrages, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt. An die Stelle des Betrages von 14 000 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag.

(3) bis (7) unverändert.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches  
aus eigener Pensionsversicherung mit einem  
Anspruch auf Krankengeld aus der Allgemeinen  
Sozialversicherung

§ 57a. Fällt während der ersten drei Tage einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, für die gemäß § 138 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Anspruch auf Krankengeld nicht besteht, oder während der Dauer des Anspruches auf Krankengeld nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ein Pensionsanspruch nach diesem Bundesgesetz aus eigener Pensionsversicherung des Versicherten an oder lebt eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters wieder auf, so ruht der Pensionsanspruch für die weitere

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit  
Erwerbseinkommen aus einer die Pflichtversicherung  
nach diesem Bundesgesetz nicht begründenden  
Erwerbstätigkeit

§ 56. (1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme des Anspruches auf Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 3 und 4) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit, die nicht die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet, erzielt, so ruhen unbeschadet des Abs. 2 40 vH der Pension, mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 8 000 S übersteigt, höchstens jedoch mit 50 vH des Betrages, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 8 000 S und 14 000 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, die unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachten Beträge.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf Witwen(Witwer)pension anzuwenden, so ruhen 40 vH der Witwen(Witwer)pension mit 25 vH des Betrages, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag des Erwerbseinkommens. An die Stelle des Betrages von 14 000 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag.

(3) bis (7) unverändert.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches  
aus eigener Pensionsversicherung mit einem  
Anspruch auf Krankengeld aus der Allgemeinen  
Sozialversicherung

\* § 57a. (1) Fällt während der ersten drei Tage einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, für die gemäß § 138 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Anspruch auf Krankengeld nicht besteht, oder während der Dauer des Anspruches auf Krankengeld nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ein Pensionsanspruch nach diesem Bundesgesetz aus eigener Pensionsversicherung des Versicherten an oder lebt eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters wieder auf, so ruht der Pensionsanspruch für die weitere

BSVG - Geltende Fassung

Dauer des Krankengeldanspruches sowie für die Dauer des Ruhens des Krankengeldanspruches nach § 143 Abs.1 Z.2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit dem Betrag des Krankengeldes. Das Ruhen des Pensionsanspruches tritt auch dann ein, wenn die Pension während der Dauer des Ruhens (§ 143 Abs.1 Z.2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes), der Verwirkung (§ 88 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) oder Versagung (§ 142 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) des Krankengeldanspruches anfällt oder wiederauflebt.

Übertragung und Verpfändung von Leistungsansprüchen

§ 61. (1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz können unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 rechtswirksam nur in folgenden Fällen übertragen oder verpfändet werden:

1. unverändert.

2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBI. Nr. 51/1955, sinngemäß Anwendung zu finden hat.

(2) und (3) unverändert.

Pfändung von Leistungsansprüchen

§ 62. (1) Von den dem Anspruchsberechtigten zustehenden Geldleistungen können, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 bis 4, nur die Pensionen einschließlich der Ausgleichszulagen sowie das Übergangsgeld (§ 156) mit der Maßgabe gepfändet werden, daß die Bestimmungen der §§ 5 bis 9 des Lohnpfändungsgesetzes entsprechend anzuwenden sind.

(2) Das Übergangsgeld (§ 156) kann nur dann gepfändet werden, wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art der vollstreckbaren Forderung und der Höhe der zu pfändenden Geldleistung, die Pfändung der Billigkeit entspricht. § 4 Abs.3 des Lohnpfändungsgesetzes gilt entsprechend.

BSVG - Vorgeschlagene Fassung

Dauer des Krankengeldanspruches sowie für die Dauer des Ruhens des Krankengeldanspruches nach § 143 Abs.1 Z.2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit dem Betrag des Krankengeldes. Das Ruhen des Pensionsanspruches tritt auch dann ein, wenn die Pension während der Dauer des Ruhens (§ 143 Abs.1 Z.2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes), der Verwirkung (§ 88 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) oder Versagung (§ 142 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) des Krankengeldanspruches anfällt oder wiederauflebt.

\* (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn nach Anfall eines  
\* Pensionsanspruches aus eigener Pensionsversicherung aus  
\* davorliegenden Versicherungszeiten ein Anspruch auf  
\* Krankengeld gemäß § 122 Abs. 1 lit. b oder § 122 Abs. 2  
\* Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes  
\* entsteht.

Übertragung und Verpfändung von Leistungsansprüchen

§ 61. (1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz können unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 rechtswirksam nur in folgenden Fällen übertragen oder verpfändet werden:

1. unverändert.

2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBI. Nr. 450, sinngemäß Anwendung zu finden hat.

(2) und (3) unverändert.

Pfändung von Leistungsansprüchen

§ 62. (1) Von den dem Anspruchsberechtigten zustehenden Geldleistungen können, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 bis 4, nur die Pensionen einschließlich der Ausgleichszulagen sowie das Übergangsgeld (§ 156) mit der Maßgabe gepfändet werden, daß das Lohnpfändungsgesetz 1985 entsprechend anzuwenden ist.

(2) Das Übergangsgeld (§ 156) kann nur dann gepfändet werden, wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art der vollstreckbaren Forderung und der Höhe der zu pfändenden Geldleistung, die Pfändung der Billigkeit entspricht. § 4 Abs.3 des Lohnpfändungsgesetzes 1985 gilt entsprechend.

(3) unverändert.

(4) Die Pensionssonderzahlung (§ 69), die zu im Monat Mai bezogenen Pensionen gebührt, ist unpfändbar. Die Pensionssonderzahlung, die zu im Monat Oktober bezogenen Pensionen gebührt, ist bis zu ihrem halben Ausmaß, höchstens aber bis zu dem im § 5 Abs. 1 Z. 1 des Lohnpfändungsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrag unpfändbar.

Verfall von Leistungsansprüchen infolge Zeitablaufes

§ 66. (1) Der Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung ist bei sonstigem Verlust binnen zwei Jahren nach seinem Entstehen, bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung binnen zwei Jahren nach Rechtskraft dieser Feststellung geltend zu machen. Bei Geldleistungen ist hiebei der Zeitraum zwischen dem Entstehen des Anspruches und dem Zeitpunkt, in dem die Leistung gemäß § 68 auszuzahlen ist, außer Betracht zu lassen.

(2) Der Anspruch auf bereits fällig gewordene Raten zuerkannter Pensionen verfällt nach Ablauf eines Jahres seit der Fälligkeit.

Aufgaben

§ 74. (1) Die Krankenversicherung trifft Vorsorge

1. für die Verhütung und Früherkennung von Krankheiten (Durchführung von Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen);

2. bis 4. unverändert.

(2) Überdies können aus den Mitteln der Krankenversicherung Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit sowie außer den Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen (Abs. 1 Z 1) noch weitergehende

(3) unverändert.

(4) Die Pensionssonderzahlung (§ 69), die zu im Monat Mai bezogenen Pensionen gebührt, ist unpfändbar. Die Pensionssonderzahlung, die zu im Monat Oktober bezogenen Pensionen gebührt, ist bis zu ihrem halben Ausmaß, höchstens aber bis zu dem im § 5 Abs. 1 Z. 1 des Lohnpfändungsgesetzes 1985 festgesetzten Betrag unpfändbar.

Verfall von Leistungsansprüchen infolge Zeitablaufes

§ 66. (1) Der Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung, mit Ausnahme eines Anspruches auf Kostenerstattung oder auf einen Kostenzuschuß, ist vom Anspruchsberechtigten bei sonstigem Verlust binnen zwei Jahren nach seinem Entstehen, bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung binnen zwei Jahren nach Rechtskraft dieser Feststellung geltend zu machen.

(2) Der Anspruch auf Kostenerstattung oder auf einen Kostenzuschuß ist vom Anspruchsberechtigten bei sonstigem Verlust binnen drei Jahren nach Inanspruchnahme der Leistung geltend zu machen. Bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung verfällt der Anspruch frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Rechtskraft dieser Feststellung.

(3) Der Anspruch auf bereits fällig gewordene Raten zuerkannter Pensionen verfällt nach Ablauf eines Jahres seit der Fälligkeit.

Aufgaben

§ 74. (1) Die Krankenversicherung trifft Vorsorge

1. für die Verhütung und Früherkennung von Krankheiten (Durchführung von Jugendlichen- und Vorsorge(Gesunden)untersuchungen);

2. bis 4. unverändert.

(2) Überdies können aus den Mitteln der Krankenversicherung Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit sowie außer den Jugendlichen- und Vorsorge(Gesunden)untersuchungen (Abs. 1 Z 1) noch

BSVG - Geltende Fassung

Leistungen zur Verhütung des Eintrittes und der Verbreitung von Krankheiten und Leistungen aus dem Anlaß des Todes gewährt werden.

(3) und (4) unverändert.

Leistungen

§ 75. Als Leistungen der Krankenversicherung sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu gewähren:

1. Zur Früherkennung von Krankheiten Jugendlichenuntersuchungen und Gesundenuntersuchungen (§§ 81 und 82);

2. bis 4. unverändert.

Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 78. (1) bis (5) unverändert.

(6) Die in Abs. 2 Z 1 genannten Personen gelten nur als Angehörige, soweit es sich nicht um eine Person handelt, die

- a) im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGB1. Nr. 624/1978, angeführt ist, oder
- b) eine Pension nach dem in lit. a genannten Bundesgesetz bezieht.

(7) und (8) unverändert.

Gesundenuntersuchungen

§ 82. (1) Die Versicherten und ihre Angehörigen (§ 78) haben Anspruch auf jährlich eine Gesundenuntersuchung. Sie ist vom Versicherungsträger nach Maßgabe der gemäß § 132 b Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erlassenen Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger durchzuführen.

BSVG - Vorgeschlagene Fassung

\* weitergehende Leistungen zur Verhütung des Eintrittes  
\* und der Verbreitung von Krankheiten und Leistungen aus  
\* dem Anlaß des Todes gewährt werden.

(3) und (4) unverändert.

Leistungen

§ 75. Als Leistungen der Krankenversicherung sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu gewähren:

\* 1. Zur Früherkennung von Krankheiten  
\* Jugendlichenuntersuchungen und  
\* Vorsorge(Gesunden)untersuchungen (§§ 81 und 82);

2. bis 4. unverändert.

Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 78. (1) bis (5) unverändert.

\* (6) Eine im Abs. 2 Z 1 sowie Abs. 7 genannte Person  
\* gilt nur als Angehöriger, soweit es sich nicht um eine  
\* Person handelt, die

- \* a) im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die  
\* Sozialversicherung freiberuflich selbständig  
\* Erwerbstätiger, BGB1. Nr. 624/1978, angeführt  
\* ist, oder
- \* b) eine Pension nach dem in lit. a genannten  
\* Bundesgesetz bezieht, oder
- \* c) zu den in § 4 Abs. 2 Z 6 des Gewerblichen  
\* Sozialversicherungsgesetzes genannten Personen  
\* gehört.

(7) und (8) unverändert.

Vorsorge(Gesunden)untersuchungen

\* § 82. (1) Die Versicherten und ihre Angehörigen (§ 78)  
\* haben Anspruch auf jährlich eine  
\* Vorsorge(Gesunden)untersuchung. Sie ist vom  
\* Versicherungsträger nach Maßgabe der gemäß § 132 b  
\* Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes  
\* erlassenen Richtlinien des Hauptverbandes der  
\* österreichischen Sozialversicherungsträger  
\* durchzuführen.

(2) Die im Zusammenhang mit den Gesundenuntersuchungen entstehenden Fahrtkosten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 85 Abs. 4 zu ersetzen.

Beziehungen zu den öffentlichen Krankenanstalten

§ 91. Grundsatzbestimmung. Für die Regelung der Beziehungen des Versicherungsträgers zu den öffentlichen Krankenanstalten gelten gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 folgende Grundsätze:

1. unverändert.

2. Alle Leistungen der Krankenanstalten mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 des Krankenanstaltengesetzes, BGB1. Nr. 1/1957, angeführten Leistungen sind

- a) mit den vom Versicherungsträger gezahlten Pflegegebührenersätzen,
- b) mit den im § 27 a des Krankenanstaltengesetzes vorgesehenen Kostenbeiträgen,
- c) bei Angehörigen des Versicherten auch mit dem Kostenbeitrag nach § 80 Abs. 2 und
- d) mit den Beiträgen der Krankenversicherungsträger zum Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds

abgegolten.

3. bis 5. unverändert.

(2) Die im Zusammenhang mit den \*  
\* Vorsorge(Gesunden)untersuchungen entstehenden \*  
\* Fahrtkosten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 85 \*  
\* Abs. 4 zu ersetzen.

Beziehungen zu den öffentlichen Krankenanstalten

§ 91. Grundsatzbestimmung. Für die \*  
\* Regelung der Beziehungen des Versicherungsträgers zu den \*  
\* öffentlichen Krankenanstalten gelten gemäß Artikel 12 \*  
\* Abs. 1 Z. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der \*  
\* Fassung von 1929 folgende Grundsätze:

1. unverändert.

\* 2. Die den öffentlichen Krankenanstalten gebührenden \*  
\* Pflegegebührenersätze sind nach Maßgabe des § 80 Abs. 3 \*  
\* zu 80 vH vom Versicherungsträger und zu 20 vH vom \*  
\* Versicherten zu entrichten. Alle Leistungen der \*  
\* Krankenanstalten mit Ausnahme der in § 27 Abs. 2 des \*  
\* Krankenanstaltengesetzes, BGB1. Nr. 1/1957, angeführten \*  
\* Leistungen sind

- \* a) mit den vom Versicherungsträger anteilig \*  
\* gezahlten Pflegegebührenersätzen,
- b) mit den im § 27 a des Krankenanstaltengesetzes \*  
\* vorgesehenen Kostenbeiträgen,
- \* c) mit den vom Versicherten nach § 80 Abs. 2 zu \*  
\* leistenden Kostenanteil und
- \* d) mit den Beiträgen der \*  
\* Krankenversicherungsträger zum \*  
\* Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds

abgegolten.

3. bis 5. unverändert.

\* § 113 a. (1) Kommen für den Versicherten gemäß § 120 \*  
\* Abs. 1 die Leistungen aus der Pensionsversicherung nach \*  
\* diesem Bundesgesetz in Betracht, so tritt für männliche \*  
\* Versicherte, die nach Vollendung des 50. Lebensjahres \*  
\* und für weibliche Versicherte, die nach Vollendung des \*  
\* 45. Lebensjahres erstmalig aus einem Dienstverhältnis \*  
\* ausgeschieden sind und ein anderes Dienstverhältnis mit \*  
\* einer geringeren Entlohnung angenommen haben (Abs. 2), \*  
\* wenn es für sie günstiger ist, die nach Abs. 3 \*  
\* ermittelte Bemessungsgrundlage an die Stelle der \*  
\* Bemessungsgrundlage nach § 113.



Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 140. (1) bis (3) unverändert.

(4) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 3 haben außer Betracht zu bleiben:

- a) unverändert.
  - b) die Beihilfen nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich sowie die Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz und dem Schülerbeihilfengesetz;
  - c) bis n) unverändert.
- (5) und (6) unverändert.

(7) Wurde die Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes aufgegeben, der Betrieb übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen, so ist bei Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (des Verpächters) ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen vom Einheitswert der übergebenen, verpachteten oder zur Bewirtschaftung überlassenen land(forst)wirtschaftlichen Flächen auszugehen, sofern die Übergabe (Verpachtung, Überlassung) nicht mehr als zehn Jahre, gerechnet vom Stichtag, zurückliegt. Bei einer Übergabe (Verpachtung, Überlassung) vor dem Stichtag ist vom durchschnittlichen Einheitswert (Abs. 9), in allen übrigen Fällen von dem auf die übergebenen Flächen entfallenden Einheitswert im Zeitpunkt der Übergabe (Verpachtung, Überlassung) auszugehen. Als monatliches Einkommen gilt für Personen,

\* (2) Die Aufnahme eines Dienstverhältnisses mit  
\* geringerer Entlohnung nach Abs. 1 ist dann anzunehmen,  
\* wenn die monatlichen Beitragsgrundlagen des Jahres, das  
\* auf das Jahr des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis  
\* folgt, kleiner sind als die monatlichen  
\* Beitragsgrundlagen des Jahres, das vor dem Jahr des  
\* Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis liegt. § 242  
\* Abs. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist  
\* entsprechend anzuwenden.

\* (3) Die Bemessungsgrundlage ist unter entsprechender  
\* Anwendung des § 113 mit der Maßgabe zu ermitteln, daß  
\* als Bemessungszeitpunkt der 1. Jänner des Jahres  
\* herangezogen wird, in dem der Versicherte aus dem  
\* Dienstverhältnis im Sinne des Abs. 1 ausgeschieden ist.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 140. (1) bis (3) unverändert.

(4) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 3 haben außer Betracht zu bleiben:

- a) unverändert.
  - b) die Beihilfen nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich sowie die Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz 1983 und dem Schülerbeihilfengesetz;
  - c) bis n) unverändert.
- (5) und (6) unverändert.

(7) Wurde die Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes aufgegeben, der Betrieb übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen, so ist bei Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (des Verpächters) ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen vom Einheitswert der übergebenen, verpachteten oder zur Bewirtschaftung überlassenen land(forst)wirtschaftlichen Flächen auszugehen, sofern die Übergabe (Verpachtung, Überlassung) nicht mehr als zehn Jahre, gerechnet vom Stichtag, zurückliegt. Bei einer Übergabe (Verpachtung, Überlassung) vor dem Stichtag ist vom durchschnittlichen Einheitswert (Abs. 9), in allen übrigen Fällen von dem auf die übergebenen Flächen entfallenden Einheitswert im Zeitpunkt der Übergabe (Verpachtung, Überlassung) auszugehen. Als monatliches Einkommen gilt für Personen,

BSVG - Geltende Fassung

die mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben, bei einem Einheitswert von 77 000 S und darüber sowie bei alleinstehenden Personen bei einem Einheitswert von 54 000 S und darüber ein Betrag von 35 vH des jeweils in Betracht kommenden Richtsatzes (§ 141), gerundet auf volle Schilling. Diese Beträge vermindern sich für Einheitswerte unter 77 000 S und 54 000 S im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu den genannten Einheitswerten, gerundet auf volle Schilling. Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(8) bis (12) unverändert.

Richtsätze

§ 141. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
  - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben ..... 7 784 S,
  - bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen ..... 5 434 S,
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension ..... 5 434 S,
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
  - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres ..... 2 029 S, falls beide Elternteile verstorben sind ..... 3 048 S,
  - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres ..... 3 604 S, falls beide Elternteile verstorben sind ..... 5 434 S.

BSVG - Vorgeschlagene Fassung

die mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben, bei einem Einheitswert von 77 000 S und darüber sowie bei alleinstehenden Personen bei einem Einheitswert von 54 000 S und darüber ein Betrag von 35 vH des Richtsatzes, und zwar

\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*

\* 1. für alleinstehende Personen und für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension bzw. auf Waisenpension des Richtsatzes nach § 141 Abs. 1 lit. a bb,

\* 2. für alle übrigen Personen des Richtsatzes nach § 141 Abs. 1 lit. a aa,

\* gerundet auf volle Schilling. Diese Beträge vermindern sich für Einheitswerte unter 77 000 S und 54 000 S im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu den genannten Einheitswerten, gerundet auf volle Schilling. Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(8) bis (12) unverändert.

Richtsätze

§ 141. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
  - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben ..... 7 984 S,
  - bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen ..... 5 574 S,
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension ..... 5 574 S,
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
  - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres ..... 2 081 S, falls beide Elternteile verstorben sind ..... 3 127 S,
  - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres ..... 3 697 S, falls beide Elternteile verstorben sind ..... 5 574 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 580 S für jedes Kind (§ 119), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) bis (5) unverändert.

#### Bestellung der Versicherungsvertreter

§ 186. (1) bis (5) unverändert.

(6) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter dauernd aus, so hat die Stelle, die den Ausgeschiedenen bestellt hat, für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied (einen neuen Stellvertreter) zu bestellen. Bis zur Bestellung des neuen Mitgliedes gilt Abs. 5 zweiter Satz entsprechend.

#### Enthebung von Versicherungsvertretern (Stellvertretern)

§ 188. (1) bis (7) unverändert.

#### Vorsitz in den Verwaltungskörpern

§ 192. (1) bis (3) unverändert.

(4) Den Vorsitz im Renten(Pensions)ausschuß und im Rehabilitationsausschuß hat abwechselnd einer der beiden Vertreter der Versicherten zu führen.

\* Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 595 S für jedes Kind (§ 119), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) bis (5) unverändert.

#### Bestellung der Versicherungsvertreter

§ 186. (1) bis (5) unverändert.

(6) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter dauernd aus, so hat die Stelle, die den Ausgeschiedenen bestellt hat, für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied (einen neuen Stellvertreter) zu bestellen. Bis zur Bestellung des neuen Mitgliedes gilt Abs. 5 zweiter Satz entsprechend. Ist die Bestellung des neuen Mitgliedes (Stellvertreters) durch eine Enthebung des ausgeschiedenen Mitgliedes (Stellvertreters) von seinem Amt (§ 188) erforderlich geworden und tritt nachträglich die Entscheidung über diese Enthebung außer Kraft, so erlöschen mit dem gleichen Zeitpunkt die rechtlichen Wirkungen der Bestellung des neuen Mitgliedes (Stellvertreters).

#### Enthebung von Versicherungsvertretern (Stellvertretern)

§ 188. (1) bis (7) unverändert.

\* (8) Der Beschwerde gegen die Enthebung eines Versicherungsvertreters (Stellvertreters) von seinem Amt kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Eine Aufhebung der Entscheidung über die Enthebung eines Versicherungsvertreters (Stellvertreters) wirkt nicht zurück.

#### Vorsitz in den Verwaltungskörpern

§ 192. (1) bis (3) unverändert.

\* (4) Scheidet der Vorsitzende (Stellvertreter des Vorsitzenden) eines Verwaltungskörpers infolge einer Enthebung von seinem Amt als Versicherungsvertreter (§ 188) aus und tritt nachträglich die Entscheidung über diese Enthebung außer Kraft, so erlöschen mit dem gleichen Zeitpunkt die rechtlichen Wirkungen einer bereits erfolgten Wahl seines Nachfolgers und es ist neuerlich eine entsprechende Wahl durchzuführen.

Gemeinsame Aufgaben des Vorstandes und des  
Überwachungsausschusses; Aufgaben des  
erweiterten Vorstandes

§ 197. (1) In nachstehenden Angelegenheiten hat der  
Vorstand im Einverständnis mit dem Überwachungsausschuß  
vorzugehen:

1. unverändert.

2. bei der Errichtung von Gebäuden, die Zwecken der  
Verwaltung, der Krankenbehandlung, der Anstaltspflege,  
der Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen, der  
Unfallheilbehandlung, der Rehabilitation, der Maßnahmen  
zur Festigung der Gesundheit, der Krankheitsverhütung  
oder der Gesundheitsvorsorge dienen sollen, sowie bei  
der Schaffung von derartigen Zwecken dienenden  
Einrichtungen in eigenen oder fremden Gebäuden; das  
gleiche gilt auch für die Erweiterung von Gebäuden oder  
Einrichtungen, soweit es sich nicht nur um die  
Erhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten oder um die  
Erneuerung des Inventars handelt;

3. bis 6. unverändert.

(2) bis (5) unverändert.

Elektronische Datenverarbeitung

§ 219a. Der Versicherungsträger ist insoweit zur  
Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von  
personenbezogenen Daten im Sinne des  
Datenschutzgesetzes, BGBI. Nr. 565/1978, ermächtigt, als  
dies zur Erfüllung der ihm gesetzlich übertragenen  
Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist.

- \* (5) Den Vorsitz im Renten(Pensions)ausschuß und im
- \* Rehabilitationsausschuß hat abwechselnd einer der beiden
- \* Vertreter der Versicherten zu führen.

Gemeinsame Aufgaben des Vorstandes und des  
Überwachungsausschusses; Aufgaben des  
erweiterten Vorstandes

§ 197. (1) In nachstehenden Angelegenheiten hat der  
Vorstand im Einverständnis mit dem Überwachungsausschuß  
vorzugehen:

1. unverändert.

- 2. bei der Errichtung von Gebäuden, die Zwecken der
- Verwaltung, der Krankenbehandlung, der Anstaltspflege,
- der Jugendlichen- und Vorsorge(Gesunden)untersuchungen,
- der Unfallheilbehandlung, der Rehabilitation, der
- \* Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit, der
- \* Krankheitsverhütung oder der Gesundheitsvorsorge dienen
- \* sollen, sowie bei der Schaffung von derartigen Zwecken
- \* dienenden Einrichtungen in eigenen oder fremden
- \* Gebäuden; das gleiche gilt auch für die Erweiterung von
- \* Gebäuden oder Einrichtungen, soweit es sich nicht nur um
- \* die Erhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten oder um die
- \* Erneuerung des Inventars handelt;

3. bis 6. unverändert.

(2) bis (5) unverändert.

Elektronische Datenverarbeitung

- § 219a. Der Versicherungsträger ist insoweit zur
- Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von
- personenbezogenen Daten im Sinne des
- Datenschutzgesetzes, BGBI. Nr. 565/1978, ermächtigt, als
- dies zur Erfüllung der ihm gesetzlich übertragenen
- \* Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist. Zu den
- \* ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben zählt auch die
- \* Übermittlung der bei der Einhebung der im § 27 a des
- \* Krankenanstaltengesetzes vorgesehenen Kostenbeiträge
- \* notwendigen Daten.

- \* Umrechnung von ausländischen Einkünften
- \* § 219 b. Sind Einkünfte zu berücksichtigen, die in
- \* ausländischer Währung erzielt werden, sind sie in
- \* Schilling nach den in den Mitteilungen des Direktoriums
- \* der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten
- \* Jahres(Monats)durchschnittes der Mittelkurse für Devisen
- \* für die an der Wiener Börse notierten Währungen
- \* umzurechnen. Eine Kursänderung unter 10 vH gegenüber der
- \* letzten Umrechnung bleibt unberücksichtigt.

